FNB Gas
DIE FERNLEITUNGSNETZBETREIBER

Virtueller Austausch mit BMWE am 27.08.2025

Transparenzpflichten von Gasinfrastrukturunternehmen und Schutz kritischer Infrastruktur vor Sabotageakten – Besteht Handlungsbedarf?

Oliver Pirkl, Referent Grundsatzangelegenheiten bei bayernets
Stefan Wachholz, Referent für Regulierungsmanagement bei Thyssengas
Barbara Fischer, Geschäftsführerin FNB Gas
Dr. Greta Sundermann, Managerin für Regulierung FNB Gas

Ansprechpartner für Politik und **Öffentlichkeit**

Fernleitungs-NETZbetreiber

12

LEITUNGSNETZ in Kilometern

> 40.000

www.fnb-gas.de

Netzentwicklung **Gas** und **Wasserstoff**

Koordination des **fachlichen Austauschs** der Mitglieder

Zusammenschluss der überregionalen **GAStransport**-unternehmen

Mitarbeitende bei den FNB

> 3.500

Hintergrund und Ziel des Gesprächs

Zielkonflikt zwischen Transparenz und Schutz kritischer Infrastruktur (KRITIS)

- Deutsche Gasinfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, umfangreiche Stamm- und Bewegungsdaten über Transparenzplattformen (z. B. BNetzA Marktstammdatenregister) sowie geobasierte Infrastrukturdaten im Rahmen von Planfeststellungs- und Netzentwicklungsverfahren und mittelbar über den Infrastrukturatlas (Telekommunikationseinrichtungen in Parallellage zu Gasleitungen) öffentlich zugänglich zu machen
- Im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz, Data Mining und Data Engineering sieht der FNB Gas hier eine Schwachstelle des Systems und einen Ansatzpunkt für Sabotagehandlungen
- Zum Schutz von KRITIS empfiehlt der FNB Gas Anpassungen im europäischen Recht und im nationalen Recht (hier insbesondere im EnWG) sowie die Einschränkung der öffentlichen Beteiligung, indem bestimmte Daten gar nicht oder nur eingeschränkt veröffentlicht werden
- Ziel des Gesprächs ist es, ein gemeinsames Verständnis für die verbundenen Risiken zu fördern und gemeinsam zu reflektieren

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Ausgangslage

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) warnt wiederholt vor Sabotageakte auf KRITIS

- BfV veröffentlichte im Frühjahr 2022 und 2025 Sicherheitshinweise zur Bedeutung sensibler Informationen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr durch Planung und Durchführung von **Sabotageakten durch fremde Staaten** oder von **extremistischer Seite auf KRITIS**
- Sabotageakte können zu schwerwiegenden Schäden führen und weitreichende Auswirkungen haben (z.B. Versorgungsengpässe, hohe Reparaturkosten)
- Kartenmaterial, detaillierte Informationen zu Anlagenstandorte oder Trassenverläufe bieten einen Ansatzpunkt für physische und cybergestützte Sabotagehandlungen

→ Angesichts der Bedeutung von KRITIS für ein funktionierendes Gemeinwesen, ist dessen Schutz (darunter das Erdgasnetz und das neu zu schaffende Wasserstoffnetz) ein relevantes Thema, das **aktives Handeln erfordert**

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Das Umweltrecht sieht die Veröffentlichung sensibler Daten vor

- Das EU-Umweltrecht verfolgt das Ziel, den Umweltschutz durch frühzeitige Prüfung von Umweltauswirkungen, den freien Zugang zu Umweltinformationen, die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und die Nutzung transparenter Geodaten in Planungs- und Entscheidungsprozessen wirksam zu stärken

- Die Grundlage bildet die „Aarhus-Konvention“ vom 25.06.1998, der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person und jedem Umweltverband Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Die Vorgaben der Vereinbarung wurden seitens der EU durch mehrere **EU-Richtlinien** umgesetzt

- Die Vorgaben der Vereinbarung werden durch mehrere **EU-Richtlinien** und nationale Gesetze umgesetzt:

  - **Richtlinie 2001/42/EG** über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
  - **Richtlinie 2003/4/EG** über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz)
  - **Richtlinie 2003/35/EG** über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Umweltbezogener Pläne und Programme und Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
  - **Richtlinie 2011/92/EU** über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfung- und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)

- Ergänzend dazu wurde seitens der EU die **Richtlinie 2007/2/EG** zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (INSPIRE) (Geodatenzugangsgesetz)

- Durch die Umsetzung gelangen Informationen zu (geplanten bzw. sich im Bau befindlichen) Leitungsprojekten im Erdgas- und Wasserstoffbereich an die Öffentlichkeit und bieten so einen Ansatzpunkt für Sabotageakte

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Ablehnungsgründe für Öffentlichkeitsbeteiligung im (europäischen und nationalen) Umweltrecht bestehen zwar, sind aber nicht eindeutig definiert

§ 8 des Umweltinformationsgesetz

- Gemäß Art. 4 Abs. 4 S. 1 lit. b) des **Aarhus-Übereinkommens** kann ein Antrag auf Informationen über die Umwelt abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf internationale Beziehungen, die Landesverteidigung oder die **öffentliche Sicherheit**
- Gleichzeitig sieht Art. 4 Abs. 4 S. 2 des Aarhus-Übereinkommens vor, dass genannte Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und öffentliches Interesse bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist
- Eine vergleichbare Regelung findet sich beim **Geodatenzugangsgesetz (§ 12)**

Abschnitt 3
Ablehnungsgründe

§ 8 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

Quelle: Auszug aus dem Umweltinformationsgesetz

§ 12 Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann.

Quelle: Auszug aus dem Geodatenzugangsgesetz

→ KRITIS könnte als bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit angesehen werden

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Transparenzpflicht betrifft auch sensible Daten der FNB – Schnittstellen zwischen Plattformen bilden Risiko für KRITIS

- Konkret ist eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Veröffentlichung von Dokumenten, Karten und Informationen im Rahmen folgender Planung- und Genehmigungsprozesse vorgesehen:
  - im **NEP-Verfahren** (vgl. §§ 15a ff. EnWG),
  - im **Planfeststellungsverfahren** (vgl. §§ 72 ff. VwVfG) sowie
  - im **Incremental-Verfahren** (vgl. Art. 22 ff. VO (EU) 2017/459)
- Europäische Transparenzplattform (ENTSOG - TP) enthält umfangreiche Bewegungs- und Stammdaten zu den maßgeblichen Punkten i. S. d. VO (EU) 2024/1789 (vgl. Ziffern 3 und 4 in Anhang I zur VO (EU) 2024/1789)
- Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA (vgl. § 111e EnWG, § 111f EnWG, MaStRV) enthält diverse Informationen zu Anlagen sowie Karten, in denen der Standort einer Anlage mit Geodaten vermerkt ist
- Die seitens der BNetzA zu schaffende Transparenzplattform (vgl. § 111g EnWG) zum 26.12.2026 wird voraussichtlich öffentlich zugängliche Daten enthalten (der konkrete Inhalt der Plattform ist von der BNetzA noch zu bestimmen)
- **Folge:** Aufgrund der geplanten Schnittstelle(n) zwischen Transparenzplattform und Marktstammdatenregister könnten Bewegungsdaten aus der neuen Transparenzplattform problemlos mit Stammdaten aus dem Marktstammdatenregister kombiniert werden! Es ist förmlich eine „**Einladung, Data Mining und Data Engineering zu betreiben**“
- BNetzA wird die Veröffentlichung auf der SMARD Plattform vornehmen, so werden dann auch potenziell kritische Daten über Strom, Gas und Wasserstoff zentral auf einer Plattform veröffentlicht

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Veröffentlichung von Infrastrukturdaten über den Infrastrukturatlas

- BNetzA führt seit Dezember 2009 einen bundesweiten **Infrastrukturatlas (ISA)**, der eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen enthält, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.
- FNB müssen einmal jährlich Daten über Infrastrukturen bereit stellen, die für Telekommunikationszwecke (Lichtwellenleiter bzw. Glasfaserkabel) genutzt werden können (§§ 78, 79 TKG): Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und **geografische Lage** des Standortes und der Leitungswege. Dabei handelt es sich i.d.R. um Kabel, die ausschließlich für interne Datenübertragungen und Netzsteuerungszwecke verwendet werden und somit **Teil der Kritischen Infrastruktur** sind.
- Veröffentlichung ist kritisch, da durch Einsichtnahmemöglichkeit in den ISA eine **Gefahr für die Kritische Infrastruktur** und damit für die **Gasversorgung in Deutschland**, die **Netzstabilität im Stromnetz** (Redispatch, Netzreserve) sowie die **Funktionsfähigkeit des Europäischen Energiebinnenmarkts** insgesamt begründet wird, denn durch Veröffentlichung der Lage der TK-Leitungen ist ohne Weiteres nachzuvollziehen, wo Gaspipelines liegen, da die **Verlegung in Parallellage** erfolgt.
- **Infrastruktur** (Energienetze, Bahn, etc.) wurde in den vergangenen Jahren wiederholt und **immer häufiger gezielt angegriffen**. ISA ermöglicht vereinfachte Suche nach „neuralgischen Punkten“ (Redundanzen, Alternativtransportrouten etc.) und damit gezieltere und schwerwiegendere Sabotagen der Leitungsinfrastruktur.
- **Trotz Zugangsbeschränkungen** zum ISA besteht ein **Restrisiko** der Datenweitergabe (und von Datenleaks), weshalb die Nichtaufnahme der LWL-Trassen nicht nur verhältnismäßig, sondern auch sicherheitspolitisch geboten ist.

- **Restriktive Handhabung** von Geodaten Kritischer Infrastruktur auch im ISA ist **notwendig**.
- **Ausnahmeregelungen** existieren schon (§ 79 Abs. 3 TKG), werden aber auf FNB (anders als ÜNB) bisher nicht konsistent angewendet. Gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TKG soll eine Veröffentlichung von Informationen, die KRITIS betreffen, unterbleiben. Anwendung der Ausnahmeregelung bisher jedoch nicht zielführend durch BNetzA (zu restriktives Verständnis allein bezogen auf TK-Zwecke).

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Empfehlungen für Anpassungen im europäischen und nationalen Recht zum Schutz von KRITIS

Empfehlungen des FNB Gas zu Transparenzpflichten und KRITIS

I Anpassung des europäischen Rechts

- Ausschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammen mit Projekten in den Bereichen Verteidigung, Katastrophenschutz, **Energie-** und Wasserversorgung, Verkehr (insbesondere Bahnverkehr) und Gesundheitsversorgung
- Die vier EU-Richtlinien 2001/42/EG, 2003/4/EG, 2003/35/EG und 2011/92/EU sollten angepasst oder aufgehoben werden.
  - Eine Aufhebung der vier EU-Richtlinien wäre (um nicht gegen internationales Recht zu verstoßen) nur möglich, sofern die EU von der „Aarhus-Konvention“ zurücktreten würde
    - Gemäß Art. 21 ist dies jederzeit durch schriftliche Notifikation möglich
    - Eine Aufhebung der vier EU-Richtlinien wäre eine zwingende Voraussetzung, um das nationale Recht anpassen zu können
  - Eine Anpassung der vier EU-Richtlinien könnte ggf. möglich sein, indem vorhandene Spielräume innerhalb der vier EU-Richtlinien genutzt werden.
- INSPIRE-Richtlinie basiert nicht auf der „Aarhus-Konvention“ und könnte seitens der EU jederzeit aufgehoben bzw. angepasst werden

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Empfehlungen des FNB Gas zu Transparenzpflichten und KRITIS

<u>II Anpassung des nationalen Rechts</u>

- Anpassung der Regelungen bezüglich Marktstammregister (vgl. §§ 111e und 111f EnWG) und nationale Transparenzplattform (vgl. § 111g EnWG). Auf beiden Plattformen sollte die Öffentlichkeit keine Daten einsehen können
    - Die Streichung der Regelungen bezüglich der Veröffentlichung von Daten auf der jeweiligen Plattform durch den nationalen Gesetzgeber wäre jederzeit möglich, da die Regelungen zu den beiden Plattformen nicht auf europäischem oder internationalem Recht beruhen
- Konsistente Anwendung der Ausnahmevorschriften über die Veröffentlichung von Infrastrukturen der FNB im ISA nach TKG (Klarstellung der besonderen Schutzbedürftigkeit iSd. § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TKG durch BMI/BMWE bzw. klarstellende Gesetzesänderung)
- Außerdem sollten Planfeststellungsbeschlüsse bei einem Projekt in den Bereichen Verteidigung, Katastrophenschutz, Energie- und Wasserversorgung, Verkehr (insbesondere Bahnverkehr) und Gesundheitsversorgung nicht (oder nur geschwärzt) öffentlich bekanntgemacht werden müssen
- Die Bundesrepublik Deutschland ist der „Aarhus-Konvention“ selbst beigetreten. Folglich wäre eine Anpassung oder Aufhebung von UVPG, UIG, FIG und UmwRG nur möglich, wenn nicht nur die EU, sondern auch die Bundesrepublik Deutschland von der „Aarhus-Konvention“ zurücktreten würde

© Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:
Dr. Greta Sundermann
Managerin für Regulierung Gas- und Wasserstoffnetze

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
Georgenstr. 23, 10117 Berlin
Mobil: +49 157 38740091
E-Mail: greta.sundermann@fnb-gas.de